

Thüringer Landtag 1. Wahlperiode Drucksache 1/292

17.04.1991

K l e i n e A n f r a g e des Abgeordneten Päsler (NF/GR/DJ) und A n t w o r t des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Technik Stromtrasse Hessen - Thüringen Die Kleine Anfrage 9 vom 26. Februar 1991 hat folgenden Wortlaut: Nach Darstellung in der Presse plant die Preußen-Elektra Hannover, eine 380.000 Volt-Hochspannungsleitung von Mecklar (Hessen) nach Vieselbach (Thüringen). Ich frage die Landesregierung: 1. Welche Planungen sind der Landesregierung bekannt? Um welchen Streckenverlauf handelt es sich und mit welchen bestehenden Stromleitungen soll die neue Trasse verbunden werden?

2. Für welchen Bedarf wird die Stromtrasse geplant? Welcher Strombedarf wird für die Wirtschaft, für private und für öffentliche Haushalte in Thüringen und in den Nachbarländern geltend gemacht? Wer hat die Bedarfsuntersuchungen vorgenommen? Welche Kriterien wurden den Bedarfsuntersuchungen zugrunde gelegt? Wurden dabei die Möglichkeiten für rationelle Energienutzung (Einsparungen, dezentrale Versorgung, hoher Wirkungsgrad) in die Kriterien aufgenommen?

3. Falls dies nicht geschehen ist: Plant die Landesregierung, entsprechende Gutachten von unabhängiger Stellen erarbeiten zu lassen? - Wenn nein: Warum nicht?

4. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Planungen für die genannte Stromtrasse in Thüringen betrieben? Welche rechtlichen Bedingungen sind bereits erfüllt? Warum wurden in Gerstungen 1

und den betroffenen Nach- bargemeinden die Planungsunterlagen öffentlich ausgelegt, nicht aber zwischen Pferdsdorf und Vieselbach? Welche Beteiligungsmöglichkeiten stehen der Bevölkerung und den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz zu beteiligenden Verbänden in Thüringen zur Verfügung?

5. Gibt es weitere Trassenplanungen in Thüringen für Strom-Freileitungen über 100 kV? Stehen Planungen für Stromtrassen im Raum Weimar in Verbindung mit den Planungen der genannten Trasse? Ist der Landesregierung bekannt, daß in Thüringen Arbeiten im Zusammenhang mit dieser oder anderen Stromtrassen im Gang sind?

Wo war dies bisher der Fall? Waren diese ohne Vorinformation von Betroffenen zulässig? Inwieweit wurden dabei Privatgrundstücke einbezogen? Ist es zutreffend, daß beim Kreisgericht Weimar Antrag auf Baustopp gestellt worden ist? Welche Aussichten auf Erfolg haben diese Klagen nach Ansicht der Landesregierung?

6. Welche Abstände von Wohnlagen hält die Landesregierung für gesundheitlich unbedenklich?

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Technik hat im Einvernehmen mit dem Thüringer Umweltministerium die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. April 1991 wie folgt beantwortet: Zu 1.

Es ist eine Leitung von Mecklar (Hessen) nach Vieselbach (Thüringen) vorgesehen. Streckenverlauf: - Trasse beginnt in Mecklar in einem dort befindlichen 380-kV-Umspannwerk, - verläuft in östlicher Richtung bis zur Autobahn A 4, bleibt nördlich dieser

auch im Thüringer Zipfel und erreicht Thüringen endgültig bei Pferdsdorf-Spichra (Kreis Eisenach), - in den Kreisen Eisenach und Gotha bleibt die Trasse nördlich der B 7 und somit auch nördlich der Städte Eisenach und Gotha, - östlich von Gotha verläuft die Leitung in Richtung Möbisburg, schwenkt östlich von Molsdorf nach Süden und kreuzt die A 4, - Erfurt wird südlich weiträumig umgangen, - im Verlauf der Leitung werden zwei neue 380-kV-Umspannwerke notwendig (Eisenach und Thörey). Zu 2.

Das Vorhaben ist in der Abteilung Energie in energiewirtschaftlicher Hinsicht nach Maßgabe des Paragraphen 4

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geprüft und nicht beanstandet worden. Es hat sich bei diesem Vorgang nicht um eine "Genehmigung" der Leitung gehandelt. Bei dem Verfahren nach Paragraph 4 EnWG findet lediglich eine Negativkontrolle der angezeigten Maßnahme aus energiewirtschaftlicher Sicht mit dem Ergebnis einer Beanstandung/Nichtbeanstandung statt. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die in § 4 Abs. 1 EnWG genannten Investitionsentscheidungen verbleibt dabei ausschließlich bei dem Energieversorgungsunternehmen.

Diese Entscheidungen können vom Wirtschaftsministerium weder beliebig beeinflusst, noch gar anstelle der Unternehmen getroffen werden. Die Investitionen sind einer Rechtskontrolle und nicht einer Zweckmäßigkeitkontrolle unterworfen. Solange die Sicherheit und/oder Preiswürdigkeit der Energieversorgung nicht tangiert wird, gibt es keine Möglichkeit der Einflußnahme. Eine Beanstandung aus Gründen des Gemeinwohls kommt unter Berücksichtigung der Zielsetzung des EnWG nur dann in Betracht, wenn die Maßnahme mit der Aufrechterhaltung einer sicheren und preiswürdigeren Versorgung unvereinbar ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Man wird im Gegenteil davon ausgehen müssen, daß das Vorhaben aus Gründen der Aufrechterhaltung einer sicheren Versorgung geboten ist.

Die Einigung Deutschlands erfordert auch die Schaffung eines einheitlichen elektrischen Verbundsystems der 380/220-kV-Übertragungsnetze. Dabei soll die Selbständigkeit des 380/220-kV-VENAG-Netzes weiterhin auf Basis von Erzeugungserleistung aus Großkraftwerken gewahrt werden. Der Einsatz von dezentralen Blockheizkraftwerken, die in die 110-kV-Spannungsebene einspeisen, ist dabei in einzelnen Fällen möglich. Die Errichtung der kleineren Blockheizkraftwerke erfordert wesentlich höhere finanzielle Aufwendungen (z. B. mehr Leitungstrassenkorridore) ohne damit die nachfolgend genannten gegenwärtigen und perspektivischen Aufgaben zu erfüllen. Zur Verbindung der 380/220-kV-Übertragungsnetze der neuen und alten Bundesländer ist die Errichtung entsprechender Verbundleitungen notwendig. Sie sind zugleich Voraussetzung für die Aufnahme 2

des Parallelbetriebes des VENAG-Übertragungsnetzes mit dem westeuropäischen UCPT-Verbundnetz (Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transportes elektrischer Energie). Durch das so entstehende gesamtdeutsche Stromverbundnetz werden auch in den neuen Bundesländern wichtige Schritte - zur Erhöhung der Versorgungssicherheit sowie - zur Erhöhung der Qualität der Elektroenergieversorgung durch verbesserte Frequenz- und Spannungshaltung getan.

Die durchgeführten Untersuchungen der Fachexperten führten zu dem Ergebnis, daß zur Erfüllung der genannten Qualitätsmerkmale und der nachfolgend genannten Aufgaben vier 380-kV-Doppelleitungen zwischen beiden Verbundnetzen notwendig sind. (Derzeitig ist das 380/220-kV-VENAG-Netz über neun 380-kV- bzw. 220-kV-Leitungssysteme in das

osteuropäische Verbundsystem VES eingebunden, d. h. mit etwa derselben Leitungssystemzahl wie mit dem UCPT-Netz geplant.) Mit Aufnahme des UCPT-Verbundbetriebes erfolgt die Trennung vom VES-Netz. Der Verbundbetrieb und damit die Verbundleitungen haben folgende Aufgaben: - planmäßige Leistungseinspeisungen aus den Netzen der Deutschen Verbundgesellschaft (DVG) in das 380/ 220-kV-UCPT-Netz, bedingt durch Stillsetzungen ökologisch nicht verantwortbarer und wirtschaftlich nicht sanierbarer Elektroerzeugeranlagen; - Sicherung des zusätzlichen Leistungsbezuges beim Ausfall von Erzeugerleistung; - Vorhaltung zusätzlicher Übertragungsfähigkeit zum Bezug von Regelleistung (für ungenügend aktivierte Primärregelung von Kraftwerken); - Bereitstellung von Leistungsreserve (z. B. zur Beherrschung eines Systemausfalls der Kuppelleitungen selbst) als transiente Reserve.

Für diese Aufgaben der vier 380-kV-Kuppelleitungen DVG-Partner - UCPT-Netz wird eine Havariehilfeoptionsleistung von 5000 MW eingeschätzt. Dabei setzt sich dieser Wert für bis zu 2500 MW Lieferung als Ersatz für stillzulegende bzw. in Ertüchtigung befindliche alte Kraftwerke und bis zu 2500

MW als Lieferung bei Ausfällen, z. B. wegen Einschränkungen der Tagebau-Braunkohlenförderung bei Winterwetter mit länger anhaltender Kälteperiode zusammen. Die Leistung von 5000 MW verteilt sich wie folgt auf die vier Verbundleitungen auf: Lübeck-Güstrow ca. 810 MW Helmstedt-Wolmirstedt ca. 1780 MW Mecklar-Vieselbach ca. 1840 MW Redwitz-Remptendorf ca. 570 MW. Diese hohen Leistungsbezüge sind nur über das 380-kV-Übertragungsnetz (1600 MVA pro System) mit minimalen Investitionsaufwendungen und geringsten Netzverlusten zu den Verbraucherschwerpunkten zu übertragen. Eine Übertragung über die 220-kV-Spannungsebene (ca. 400 MVA pro System) bzw. über die 110-kV-Spannungsebene (ca. 2100 MVA pro System bei einer 110-kV-Hochstromleitung) würde zur Übertragung der Leistungswerte ein Vielfaches an Leitungskapazität erforderlich machen und auch zu wesentlich höheren Netzverlusten führen. Die Belastungswerte für die einzelnen Leitungen zeigen, daß die Leistungseinspeisung über die 380-kV-Leitung Mecklar-Vieselbach am höchsten ist. Dies ist wie folgt begründet: Die Leistungseinspeisung in das 380/220-kV-UCPT-Netz erfolgt zum überwiegendsten Teil konzentriert aus Braunkohlenkraftwerken des Lausitzer Reviers. Dabei wird der Leistungsbedarf des Versorgungsgebietes Thüringen mit einem Anteil von ca. 50 % aus diesen Braunkohlenkraftwerken über die 380-kV-Leitung Streumen-Vieselbach abgedeckt. Da die Kohle im Tagebau gefördert wird, kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei langanhaltenden Kälteperioden für die Leistungserzeugung der Kraftwerke nicht genügend Kohle zur Verfügung steht. Für die fehlende Erzeugerleistung muß dann die Havariehilfe von den DVG-Partnern in Anspruch genommen werden und über die kürzeste Verbindung, d. h. über die 380-kV-Leitung Mecklar-Vieselbach, in das Versorgungsgebiet Thüringen eingespeist werden. Welche große Bedeutung die 380-kV-Leitung Mecklar-Vieselbach für die Versorgung des Raumes Thüringen hat, belegen folgende Zahlenwerte: Beim Ausfall von 1000 MW-Kraftwerksleistung im Lausitzer Revier werden in das zentrale Umspannwerk Vieselbach über die 380-kV-Leitung Mecklar-Vieselbach ca. 500 MVA-Leistung von den DVG-Partnern abgedeckt. Dieser Wert erhöht sich auf ca. 700 MVA, wenn 1500 MW-Kraftwerksleistung fehlen. Durch die Errichtung der 380-kV-Leitung Mecklar-Vieselbach ergeben sich für den weiteren Ausbau des 100-kV-UCPT-Netzes wesentliche Vorteile: Die vorgesehene Schaffung eines Industriegebietes im Raum Eisenach und die Stabilisierung der Versorgung im Raum Gotha erfordern die Errichtung von zwei 380/110-kV-Umspannwerken (Eisenach und Thörey). Beim Vorhandensein der 380-kV-Leitung Mecklar-Vieselbach sind für die 380-kV-seitige Einschleifung beider Umspannwerke nur kurze 380-kV-Leitungen zu errichten. Ohne

die Leitung Mecklar-Vieselbach wäre für die Einspeisung des Umspannwerkes Eisenach eine ca. 80 km lange 380-kV-Leitung Vieselbach-Eisenach zu errichten. Damit können jedoch nicht die Effekte des UCPT-E-Betriebes erreicht werden (Versorgungssicherheit, Frequenzhaltung, Sicherung einer qualitätsgerechten Spannung). Von den drei Thüringer regionalen Energieversorgungsunternehmen wird folgende prognostizierte Entwicklung der Jahreshöchstlast eingeschätzt (Werte in MW):

	1991	1992	1993	1994	1995	2000
Steig. % ENAG	960	1000	1060	1095	1125	1300
OTEV 135	620	640	665	680	695	765
SEAG	400	405	415	425	435	480

ENAG - Energieversorgung Nordthüringen OTEV - Ostthüringer Energieversorgung SEAG - Südthüringer Energieversorgung Bei der Entwicklung der Jahreshöchstleistung ist zuzüglich eine mögliche Erhöhung um 8-10 % bei extremen klimatischen Bedingungen zu berücksichtigen. Von diesem o. g. Leistungsbedarf werden ca. 60-70 % über das zentrale Umspannwerk Vieselbach abgedeckt. Der restliche Leistungsbedarf wird über das 220-kV-VENAG-Netz aus dem zentralen Umspannwerk Lauchstädt und dem zentralen Umspannwerk Röhrsdorf bereitgestellt.

Netzuntersuchungen haben gezeigt, daß mit der 380-kV-Leitung die Netzverluste um ca. 15 MW sinken.

Zu 3.

Da nach dieser Sachlage ausgeschlossen werden konnte, daß die Maßnahme mit einer sicheren und preiswürdigen Versorgung unvereinbar ist und eine weitergehende Prüfung der Zweckmäßigkeit nicht vorzunehmen war, ist auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet worden.

Zu 4.

Sonstige öffentliche Belange, die nicht in der Zielsetzung des EnWG liegen, sondern durch anderweitige gesetzliche Regelungen verfolgt werden, fallen nicht unter § 4 Abs. 2 EnWG und ermächtigen somit nicht zum Einschreiten. Soweit sie durch eine Investition tangiert sind, müssen folglich die insoweit gegebenen spezialgesetzlichen Vorschriften angewendet und die daraus resultierenden Eingriffsmöglichkeiten genutzt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit verbleibt daher bei den Fachministern, womit eine zielgerichtete und effektive Kontrolle gewährleistet ist. Zur Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit läuft zur Zeit das Raumordnungsverfahren: 4

- Abschnitt Mecklar - Landesgrenze Hessen/Thüringen . Raumordnungsverfahren (ROV) läuft z. Z. im Regierungspräsidium Kassel, . nach Erörterungstermin am 7.Februar1991 erneut Gutachter eingeschaltet, so daß der Abschluß des Verfahrens, welches für Anfang März vorgesehen war, sich um 4-6 Wochen verzögert, . Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik hat Trasse nach § 4 EnWG zugestimmt.

- Abschnitt Landesgrenze - Neudietendorf . das ROV läuft seit August 1990, . seit diesem Zeitpunkt wurden Unterlagen mehrmals nachgefordert, im Kreis Eisenach bereits zwei Trassenänderungen (Grenze Hessen-Thüringen sowie nördlich von Eisenach) sowie eine Änderung im Bereich Neudietendorf - Ingersleben; z. Z. liegen weitere Änderungswünsche

im Kreis Eisenach vor, . Der Abschnitt Neudietendorf-Vieselbach wurde seit 1980 vorbereitet und 1988 durch den damaligen Rat des Bezirkes, Bezirksplankommission, bestätigt.

. 1991 (ab April) soll dieser Abschnitt gebaut werden (ca. 100 Mio. DM) . Es sind alle Termine gebunden, Vermessungen durchgeführt sowie die Materialbestellungen ausgelöst.

Gemäß Punkt 5 der Richtlinie zur Durchführung von Raumordnungsverfahren sind alle von dem Vorhaben berührten Behörden und öffentlichen Planungsträger zu beteiligen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt über die Kommunen (Punkt 5.3.) nach Veranlassung durch die zuständige Raumordnungsbehörde (z. Z. Staatliche Umweltinspektion). Die Verfahrensunterlagen sind dann befristet auszulegen. Die Kommune faßt die Äußerungen der Bürger zusammen und leitet sie der zuständigen Behörde zu. Entscheidend ist jedoch die Stellungnahme der Kommune selbst. Wenn also im Raum Gerstungen von der Möglichkeit der öffentlichen Auslegung Gebrauch gemacht worden ist und auf anderen Streckenabschnitten nicht, so entspricht dies der möglichen Regelung, daß im Raumordnungsverfahren die Einbeziehung der Bevölkerung nicht zwingend vorgeschrieben ist. Gemäß Richtlinie zur Durchführung von ROV sind nach Punkt 5.1 und 5.2 alle von den Maßnahmen berührte Behörden und öffentliche Planungsträger zu beteiligen.

Darüber hinaus können auch gesellschaftliche Vereinigungen sowie von dem Vorhaben berührte private Unternehmen u.a. juristische Personen des Privatrechts mit öffentlichem Versorgungsauftrag beteiligt werden.

Die Einbeziehung der Bevölkerung erfolgt über die öffentliche Auslegung in den Kommunen gemäß Punkt 5.3. Die Entscheidung über die Beteiligung trifft letztlich die für die Raumordnungsverfahren zuständige Behörde.

Zu 5.

Dem Ministerium für Wirtschaft und Technik wurden mit Schreiben vom 6. März 1991 durch die Energieversorgung Nordthüringen folgende 110-kV-Leitungsbaumaßnahmen angezeigt:
- Leitung Erfurt-Nord - Leitung Erfurt-Schmira - Leitung Arnstadt-Stadttilm - Leitung Gotha - Leitung Breitungen.

Diese Anzeige ist in Bearbeitung. Eine Entscheidung steht noch aus. Weitere Planungen sind z. Z. nicht bekannt.

Zu 6.

In der Vorschrift DIN/VDE 0210 sind die erforderlichen Mindestabstände enthalten, diese werden in jedem Falle eingehalten. Es kann davon ausgegangen werden, daß ca. 50 m jeweils von der Trassenmitte ausreichend sind. Die energetischen Felder nehmen mit der Entfernung vom Entstehungsort rasch ab, so daß z. B. unmittelbar unter einer Hochspannungsleitung gemessene Feldstärken in 50 m Entfernung auf etwa ein Zehntel abklingen.

Dr. Schultz Minister 6